

Satzung

der Vereinigung der Förderer der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Vereinigung der Förderer der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zeuthen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam (VR 7451 P) eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch Förderung der Gesamtschule Paul Dessau, ihrer Schülerinnen und Schüler.
Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:
 - a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Bibliotheksausstattungen, soweit die Schule zur Anschaffung nicht verpflichtet ist,
 - b) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schulfesten, Sportfesten, Tagen der Offenen Tür, Schul- und Klassenfahrten, kulturellen Aufführungen, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
 - c) die Veranstaltung von praxisbezogenen Vortagsreihen und Fachtagungen, die den Schülern, Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind, sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse,
 - d) die fachliche und außerfachliche Förderung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler in die berufliche Praxis sowie die Förderung der Selbstorganisation der Schüler, etwa in schuleigenen Clubs, Arbeitsgemeinschaften, Unternehmensspielen,
 - e) die Finanzierung und ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z.B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften,
 - f) die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen,
 - g) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung, mit medizinischen und psychologischen Diensten,
 - h) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler, sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa,
 - i) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u.a. der Unterstützung und Herausgabe von Schul- und Jahresberichten, Schülerzeitungen, die Pflege des Schul-Internetportals,
 - j) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.Die gesetzten Ziele können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher und ähnlicher Zielsetzung erfolgen.
2. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand auf Basis eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Institutionen gründen, die dem Verein wirtschaftlich und rechtlich verbunden sind.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) eine Vergütung erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.
2. Als korrespondierende Mitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern (wissenschaftlicher Beirat). Die Mitgliedschaft korrespondierender Mitglieder ist beitragsfrei.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern ist beitragsfrei.
4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
5. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss oder
 - d) bei Eröffnung eines Konkurs-/ Vergleichsverfahrens.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.
3. der Ausschluss erfolgt
 - a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen zwei Jahre nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b) falls das Mitglied seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - c) aus wichtigem Grund.
 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.
Der Mindestbeitrag beträgt für die
 - a) natürliche Person 20 Euro (ermäßigt * 5 Euro)
(* Schüler, Studenten, Rentner, Leistungsempfänger)
 - b) juristische Person 20 Euro.Hiervon abweichende höhere Jahresbeiträge können mit dem jeweiligen Mitglied vereinbart werden. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages beschließt der Vorstand.
2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.
3. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins für das Kalenderjahr aufzustellenden Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen zum Vorstand,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - f) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist – mit Mehrheit der abgebenden Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und 10 Prozent aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder repräsentiert sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen.
Im Falle der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne § 26 BGB vertreten; jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
4. Der Vorstand führt außer den per Satzung oder durch die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben auch die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen oder auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Mitarbeiter anzustellen. Er kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen. Der Vorsitzende eines Beirates hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme. Die ständige Funktion eines Beirates hat die Schulleitung der gem. § 2 Abs. 1 zu fördernden Schule.
6. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss.

§ 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft Öffentlichen Rechts, vorzugsweise an die Paul-Dessau-Gesamtschule Zeuthen, zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung und Bildung.

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung am 12.03.2012 beschlossen. Vorstehende Satzung ersetzt die Satzung vom 24.06.2009.